

Satzung der Kunstsammlung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 24.10.19 folgende Satzung der Kunstsammlung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Das Museum führt den Namen „Kunstsammlung Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Die Kunstsammlung dient ihren Besuchern zur kulturellen und ästhetischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitwecken.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen der Kunstsammlung Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Neubrandenburg verfolgt mit der Kunstsammlung mit Sitz in der Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene öffentliche Ausstellungen von Kunstwerken vorwiegend aus Ostdeutschland aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Die Kunstsammlung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kunstsammlung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kunstsammlung.
- (4) Die Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung der Kunstsammlung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kunstsammlung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und Kunstwerke überwiegend deutscher Künstler mit den Schwerpunkten Druckgrafik und Arbeiten auf Papier des 20. – 21. Jahrhunderts sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die Kunstsammlung folgende Aufgaben
 - Sammeln von Kunstwerken der Gegenwartskunst in hoher Qualität mit den Schwerpunkten Ostdeutsche Kunst aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Kunst aus Dresden, Berlin und Chemnitz sowie regionale Kunst
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Kunstobjekte
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit und der Entwicklung auf dem Kunstmarkt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen
 - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
 - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Stadt Neubrandenburg in allen kunstmusealen Belangen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung der Kunstsammlung
 - museumspädagogische Arbeit.

§ 5 Leitung der Kunstsammlung

- (1) Die Kunstsammlung wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter der Kunstsammlung“ führt.
- (2) Der Leiter der Kunstsammlung führt die Geschäfte der Kunstsammlung als Bediensteter der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes und des allgemeinen Dienstrechtes. Der Leiter der Kunstsammlung ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Kunstsammlung.

§ 6 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.06.04 in Kraft.

Neubrandenburg, 21.11.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften“.